

Fragen und Antworten zur Rentenbesteuerung

Für viele Rentner steht die Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2005 an. Dabei stellen sich viele Fragen. Nachfolgend beantworten wir die sechs häufigsten:

1. Warum bleiben Renten bis EUR 18.900,- jährlich steuerfrei?

Gesetzliche Renten bis zu ca. EUR 18.900,- im Jahr bleiben nur für diejenigen Rentner steuerfrei, die 2005 bereits in Rente waren bzw. erstmals 2005 Rente bezogen haben. Je später der Renteneintritt, desto geringer wird der „Freibetrag“, weil die Renten bei jedem neuen Renteneintritts-Jahrgang mit einem höheren Prozentsatz besteuert werden.

Beispiel:

Herr Meier (ledig) erhält jährlich EUR 18.900,- Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Er zahlt monatlich neun Prozent seiner Rente für die Kranken- und Pflegeversicherung. Unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4a EStG) ergibt sich folgendes Bild:

Rentenbeginn im Jahr	2005	2006
Renteneinnahmen	EUR 18.900,-	EUR 18.900,-
davon steuerpflichtig (2005 = 50 % / 2006 = 52 %)	EUR 9.450,-	EUR 9.828,-
./. Werbungskosten-Pauschbetrag	EUR 102,-	EUR 102,-
= Renteneinkünfte	EUR 9.348,-	EUR 9.726,-
./. Sonderausgaben (9 % x Rente)	EUR 1.701,-	EUR 1.701,-
./. Grundfreibetrag	EUR 7.664,-	EUR 7.664,-
zu versteuerndes Einkommen	EUR 0,-	EUR 361,-

Bei einem Rentenbeginn 2006 läge die Höhe der steuerfreien Rente für Herrn Meier – wie die folgende Berechnung zeigt – bei maximal EUR 18.060,-.

$$52 \% \times \text{EUR } 18.060,- \text{ ./. EUR } 102,- \text{ ./. } 9 \% \times \text{EUR } 18.060,- \text{ ./. EUR } 7.664,- = \text{EUR } 0,-$$

Unterstellt man den maximal möglichen Sonderausgabenabzug in Höhe von EUR 2.001,- (zum Beispiel durch Beiträge zu einer Unfall- oder Auslandskrankenversicherung) beträgt die steuerfreie Rente EUR 19.535,- für 2005 und EUR 18.783,- für 2006.

2. Wie werden Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten besteuert?

Für die Besteuerung der Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten ist entscheidend, auf welcher Grundlage die Rentenzahlungen basieren:

- **Gesetzliche Rente:** Steht Ihnen bis zum Erreichen der Altersgrenze zur gesetzlichen Rente eine „gesetzliche“ Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente zu, wird diese seit 2005 nicht mehr auf Grundlage der Laufzeit mit dem Ertragsanteil, sondern genau wie die gesetzlichen Altersrenten besteuert. Wird eine gesetzliche Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente später in eine gesetzliche Altersrente umgewandelt, bleibt es bei dem ursprünglich zu Grunde gelegten Besteuerungsanteil.

Beispiel: Frau Müller erhält seit dem Jahr 2003 eine gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente von jährlich EUR 12.000,-. Diese wird im Jahr 2008 in eine gesetzliche Altersrente umgewandelt. Der steuerpflichtige Anteil der Berufsunfähigkeitsrente im Jahr 2005 beträgt 50 % (sog. Besteuerungsanteil), = EUR 6.000,-. EUR 6.000,- sind also steuerfrei gestellt (Freibetrag). Geht Frau Müller 2008 in Altersrente, wird von ihrer Altersrente der im Jahr 2005 festgelegte Freibetrag von EUR 6.000,- abgezogen.

- **Private Rente:** Erhalten Sie aus einer „privaten“ Versicherung eine zeitlich begrenzte Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, ist diese mit dem Ertragsanteil zu versteuern, der sich aus der festgelegten Dauer des Rentenbezuges ergibt. Bei der Umwandlung in die Altersrente wird dann der zum Zeitpunkt der Umwandlung geltende Besteuerungsanteil angesetzt. Im Gegensatz zur gesetzlichen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente werden also die Zeiten der privaten Versicherung auf den Beginn der gesetzlichen Altersrente nicht angerechnet.

Beispiel: Frau Zimmer erhält aus einer privaten Versicherung für zehn Jahre eine Berufsunfähigkeitsrente von jährlich Eur 15.000,-. Ab dem Jahr 2008 erhält sie dann eine gesetzliche Altersrente. Bei einer zehnjährigen Laufzeit ergibt sich ein Ertragsanteil von 12 %. Das heißt: EUR 1.800,- der Berufsunfähigkeitsrente sind steuerpflichtig (EUR 15.000,- x 12 %). Die Altersrente im Jahr 2008 ist dann in Höhe von 56 % steuerpflichtig.

3. Wie werden Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten besteuert?

Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten werden wie gesetzliche Rente besteuert. Die Laufzeit der Rente spielt keine Rolle.

Beachten Sie: Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns des Verstorbenen und nicht nach dem Jahr des erstmaligen Bezugs einer Witwenrente.

Beispiel: Herr Schneider ist im Jahr 2006 verstorben. Für seine gesetzliche Altersrente in Höhe von EUR 12.000,- wurde für das Jahr 2005 ein Freibetrag von EUR 6.000,- festgelegt (Besteuerungsanteil 50 %). Obwohl Frau Schneider erstmals im Jahr 2006 eine Witwenrente zufließt, wird diese nicht mit 52 % besteuert, sondern es gilt weiterhin der bei ihrem verstorbenen Mann festgesetzte Freibetrag von EUR 6.000,-.

4. Muß in der Anlage R die Brutto- oder Nettorente eingetragen werden?

In die Anlage R müssen Sie den Bruttorentenbetrag der Rente eintragen. Das ist der Betrag der Rentenmitteilung ohne Abzug von einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Diese Aufwendungen machen Sie im Mantelbogen auf der Seite 3 als Sonderausgaben geltend.

Beachten Sie: Weist die Rentenmitteilung einen Zuschuß zur Kranken- und Pflegeversicherung aus, ist dieser Zuschuß nicht als Rentenbestandteil in der Anlage R zu erfassen. Solche Zuschüsse sind steuerfrei.

5. Was versteht man unter einer NV-Bescheinigung und was bringt sie?

NV-Bescheinigung = Nichtveranlagungsbescheinigung

Können Sie Ihr Finanzamt davon überzeugen, daß Sie in den nächsten Jahren mit Ihren gesamten Einkünften (Renten, Zinsen, Dividenden, Mieteinkünfte usw.) nicht über dem Grundfreibetrag liegen, werden Sie auf Antrag für die nächsten drei Jahre von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung entbunden. Sie sollten den Antrag zusammen mit Ihrer Steuererklärung für 2005 abgeben. Das Finanzamt wird nach den neuen Besteuerungsregeln abschätzen, ob der Grundfreibetrag in den nächsten Jahren über- oder unterschritten wird.

Unser Tip: Legen Sie die NV-Bescheinigung auch Ihrer Bank vor. Sie hat die Funktion eines Freistellungsauftrages. Die Bank behält dann für den Gültigkeitszeitraum der NV-Bescheinigung weder Zinsabschlags- noch Kapitalertragsteuer ein.

Überschreiten Sie den Grundfreibetrag wider Erwarten doch, müssen Sie trotz einer NV-Bescheinigung eine Steuererklärung abgeben. Das kann zum Beispiel passieren, wenn Sie

einen Bundesschatzbrief Typ B (Zinsansammlung bis zum Laufzeitende) vergessen haben zu erwähnen, dieser fällig wird und hohe Zinsen abwirft.

6. Wann gefährden Nebeneinkünfte die Steuerfreiheit der Rente?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Ausschlaggebend ist, ob Sie den Grundfreibetrag von EUR 7.664,-/EUR 15.328,- (Einzelveranlagung / Zusammenveranlagung) mit Ihrer Rente und Ihren Nebeneinkünften überschreiten.

Von den steuerpflichtigen Nebeneinkünften zieht das Finanzamt im Jahr 2005 automatisch einen Altersentlastungsbetrag von 40 % der Nebeneinkünfte, maximal EUR 1.900,- ab. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie zu Beginn des Jahres 2005 das 64. Lebensjahr vollendet haben.

Unser Tip: Erzielen beide Ehegatten Nebeneinkünfte, steht jedem für seinen Anteil dieser Entlastungsbetrag zu. Damit beide Ehegatten beide von dem Altersentlastungsbetrag profitieren, kann es sinnvoll sein, dem anderen Partner Vermögen oder Immobilien zu übertragen oder ein Konto auf den Namen beider Ehepartner einzurichten. Beachten Sie aber die möglichen schenkungsteuerlichen Folgen.

Beachten Sie: Der Altersentlastungsbetrag wird künftig jährlich prozentual abgeschmolzen, bis im Jahr 2040 kein Abzug mehr möglich ist. Im Jahr 2006 beträgt der Entlastungsbetrag nur noch 38,4 % der Einkünfte, maximal EUR 1.824,- jährlich.

Ihr MAW-Team